

Verordnung
zum Schutz des Landschaftsbestandteils
Insel Weidenwall
im Bezirk Köpenick von Berlin

Vom 15. März 1995*

Auf Grund der §§ 18 und 22 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Der in § 2 bezeichnete Teil der Landschaft wird zum geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Insel Weidenwall“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Bezirk Köpenick von Berlin am Zusammenfluß vom Langen See (Dahme) und Seddinsee östlich von Schmöckwitz. Er hat eine Größe von etwa 0,15 Hektar.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der Karte mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Außenkante der roten Grenzlinie bildet die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck dieser Verordnung ist, den Beitrag des Landschaftsbestandteils zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dauerhaft zu sichern und die von dem Landschaftsbestandteil ausgehende visuelle und ökologische Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

(2) Geschützt wird der Landschaftsbestandteil in seiner Gesamtheit einschließlich des Röhrichtbestandes sowie die für diesen Lebensraum typischen Tier- und Pflanzenarten im einzelnen.

§ 4

Pflege

Die zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlichen Maßnahmen werden durch die örtlich zuständige untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Pflegeplan festgelegt.

Datum: Verk. am 1. 4. 1995, GVBl. S. 214

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. die Fläche zu betreten oder zu befahren,
2. Hunde und andere Haustiere umherlaufen zu lassen,
3. die Fläche zu verunreinigen oder dort Materialien oder Abfälle zu lagern,
4. Chemikalien oder andere Fremdstoffe einzubringen.

(3) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 2 Nr. 1 ist das Betreten durch den Eigentümer zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6

Bestandsminderung

(1) Der Verursacher einer Bestandsminderung ist verpflichtet, eine standortgerechte und ökologisch sinnvolle Ersatzpflanzung vorzunehmen, soweit dies zumutbar ist. Der Umfang der Verpflichtung und die Art der Ersatzpflanzung ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde festzusetzen.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung zu diesem Zeitpunkt nicht angewachsen, hat der Verursacher eine weitere Ersatzpflanzung vorzunehmen; Satz 1 gilt entsprechend. Wächst auch die weitere Ersatzpflanzung nicht an, gilt die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung als erfüllt, wenn der Verursacher das Nichtanwachsen nicht zu vertreten hat.

(3) In den Fällen einer Zerstörung des Landschaftsbestandteils kann die Behörde auch festlegen, daß der Verpflichtete eine zweckgebundene Ausgleichsabgabe zu leisten hat. Diese kommt nur dann in Betracht, wenn ein anderer ökologisch sinnvoller Ausgleich der Bestandsminderung nicht möglich ist.

(4) Die gleiche Verpflichtung trifft den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten, wenn ein Dritter mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtung aus den Absätzen 1 bis 4 haftet auch der Rechtsnachfolger.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 6 oder 19 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 eine verbotene Handlung vornimmt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2)

§ 8 Abs. 2: Änderungsvorschrift

